

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Reclosable Packaging B.V. in Hoevelaken, Reclosable Packaging B.V. ist eine GmbH, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer zu Amersfoort unter der Nummer 08133630.

Anwendbarkeit, Angebote und Abschluss von Vereinbarungen

Artikel 1

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verhandlungen, Angebote und Vereinbarungen in deren Rahmen Reclosable Packaging B.V. Waren und / oder Dienstleistungen jeglicher Art an eine natürliche oder Rechtsperson, im Folgenden "Vertragspartner" genannt liefert oder liefern könnte, auch wenn diese Waren oder Dienstleistungen in diesen Bedingungen nicht weiter beschrieben werden. Eventueller Einkauf - oder andere Bedingungen des Vertragspartners sind nicht gültig, es sei denn, sie werden von Reclosable Packaging B.V. ausdrücklich und schriftlich akzeptiert. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich zwischen dem Vertragspartner und Reclosable Packaging B.V. vereinbart wurden.

1.2 Mit Reclosable Packaging B.V. ist gemeint: Reclosable Packaging B.V., Westerdorpsstraat 74, 3871 AZ Hoevelaken, sowie der zweite Handelsname "PouchDirect".

1.3 Ein Angebot oder eine (Preis-) Angabe ist für Reclosable Packaging B.V. nicht bindend und gilt nur als Vorschlag für eine entsprechende Vereinbarung. Beschreibungen in Angeboten sind für Reclosable Packaging B.V. nicht bindend. Reclosable Packaging B.V. ist berechtigt, Bestellungen, Orders, Aufträge und dergleichen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Jede Vereinbarung zwischen Reclosable Packaging B.V. und dem Vertragspartner wird erst geschlossen, wenn Reclosable Packaging B.V. dem Vertragspartner innerhalb von acht Tagen die Order oder den Auftrag schriftlich bestätigt hat, oder wenn der Vertragspartner seine klare Zustimmung gegeben hat, wird Reclosable Packaging B.V. die Order oder den Auftrag ausführen. Das Senden der Rechnung an den Vertragspartner gilt als Bestätigung der Order.

1.4 Mündliche Zusagen, Absprachen oder Vereinbarungen mit Betriebsangehörigen von Reclosable Packaging B.V. binden Reclosable Packaging B.V. nicht, bis diese Absprachen, Zusagen oder Vereinbarungen von einem autorisierten Vertreter von Reclosable Packaging B.V. schriftlich bestätigt wurden.

1.5 Rabatte werden nur einmalig gewährt und binden Reclosable Packaging B.V. in keinster Weise in Bezug auf spätere Vereinbarungen.

1.6 Auslassungen in der Preisgestaltung, die von Reclosable Packaging B.V. auf der Grundlage der gültigen Preise nachgewiesen werden können, können von Reclosable Packaging B.V. korrigiert und weiterberechnet werden.

Preis und Zahlung

Artikel 2

2.1 Alle Preise und Tarife verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger gesetzlicher Abgaben.

2.2 Die Zahlung erfolgt ohne Einbehaltung oder Aufrechnung und ohne dass der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtung durch Beschlagnahmung oder andere Gegebenheiten sperren darf.

2.3 Bei verspäteter Zahlung kommt der Vertragspartner mit dem einmaligen Versäumen eines Zahlungstermins in Verzug. Der Zahlungstermin ist eine strikte Frist im Sinne von Artikel 6:83 unter a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Ohne weitere Inverzugsetzung schuldet der Vertragspartner verbindliche Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat, wobei ein Teil eines Monats als voller Monat gilt.

2.4 Wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß den Artikeln 2.2 und 2.3 nicht nachkommt, ist er, wenn sich Reclosable Packaging B.V. an Dritte wendet, um die ausstehende Zahlung des Vertragspartners einzufordern, die außergerichtlichen Inkassokosten an Reclosable Packaging B.V. schuldig, ein Betrag in Höhe von 15% des Rechnungsbetrages zuzüglich der vertraglichen Verzugszinsen in Höhe von mindestens 115 Euro, unbeschadet des Rechts von Reclosable Packaging B.V. auf volle Entschädigung, wenn die außergerichtlichen Inkassokosten 15% des Rechnungsbetrages zuzüglich der vertraglichen Verzugszinsen übersteigen.

2.5 Teilzahlungen des Vertragspartners verpflichtet Reclosable Packaging B.V. nicht zur teilweisen Auftragsausführung oder Lieferung. Reclosable Packaging B.V. ist nur verpflichtet, die vereinbarte Auftragsausführung oder Lieferung zu dem Zeitpunkt zu leisten, zu dem der gesamte in diesem Rahmen fällige Betrag von dem Vertragspartner bezahlt ist.

Geheimhaltung

Artikel 3

3.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen betreffend Reclosable Packaging B.V. Informationen von Reclosable Packaging B.V. gelten als vertraulich, wenn dies dem Vertragspartner mitgeteilt wurde oder wenn sich dies aus der Art der Informationen ergibt oder wenn der Vertragspartner logischerweise davon ausgehen kann, dass die Informationen vertraulich sind. Reclosable Packaging B.V. trifft angemessene Vorkehrungen, sodass dieser Verpflichtung bestmöglich nachgekommen werden kann.

3.2 Bei Verstoß gegen Artikel 3.1 muss der Vertragspartner ohne weitere Inverzugsetzung eine sofort fällige Geldbuße in Höhe von 50.000,- Euro (fünfzigtausend Euro) zahlen.

Aussetzungsrecht und Eigentumsvorbehalt

Artikel 4

4.1 Wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen, wie u.a. in Artikel 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umschrieben, nicht nachkommt, ist Reclosable Packaging B.V. berechtigt, die Ausführung aller laufenden Vereinbarungen mit dem Vertragspartner auszusetzen, bis der vollständige Forderungsbetrag, die Zins- und Inkassokosten bezahlt sind oder der Vertragspartner eine ausreichende Sicherheit für die Zahlung der gesamten Forderung, der Zins- und Inkassokosten geleistet hat.

4.2 Alle Waren, die von Reclosable Packaging B.V. im Rahmen einer Vereinbarung an den Vertragspartner geliefert wurden und zu liefern sind, bleiben Eigentum von Reclosable Packaging B.V., bis alle Beträge, die der Vertragspartner aufgrund einer Vereinbarung für gelieferte oder zu liefernde Waren, sowie für verrichtete oder zu verrichtende Dienstleistungen schuldet sowie die in den Artikeln 2.3 und 2.4 genannten Beträge vollständig an Reclosable Packaging B.V. gezahlt wurden.

4.3 Solange Reclosable Packaging B.V. der Eigentümer der gelieferten Waren bleibt aufgrund des oben Gesagten, ist der Vertragspartner nicht berechtigt, über die Waren zu verfügen, auch nicht durch die Bereitstellung der Waren als Sicherheit an Dritte.

4.4 Ausnahmen des unter 4.1. genannten Eigentumsvorbehalt sind Klischees. Der Vertragspartner erwirbt das Nutzungsrecht der Klischees.

4.5 Wenn Waren, die von Reclosable Packaging B.V. aufgrund einer Vereinbarung an den Vertragspartner geliefert wurden, beschlagnahmt werden, hat der Vertragspartner Reclosable Packaging B.V. hierüber sofort zu informieren. Bei einer eventuellen Beschlagnahmung, bei einem Zahlungsaufschub, der dem Vertragspartner gewährt wurde, oder im Falle eines ausgesprochenen Konkurses, muss der Vertragspartner den beschlagnahmenden Gerichtsvollzieher, den Verwalter oder den Kurator unverzüglich auf das Eigentumsrecht von Reclosable Packaging B.V. hinweisen.

Inspektion und Reklamationen

Artikel 5

5.1 Reklamationen müssen vom Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung der Produkte oder nach Abschluss der Dienstleistungen bei Reclosable Packaging B.V. eingereicht werden, andernfalls verliert der Vertragspartner, soweit ihm dieses Recht sonst zusteht, das Recht, die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages oder Schadenersatz zu verlangen. Eine Reklamation des Vertragspartners schiebt seine Zahlungsverpflichtung nicht auf. Eine eventuelle – durch einen Mangel hervorgerufene - Haftung von Reclosable Packaging B.V. beschränkt sich auf das, was in Artikel 8 festgelegt ist.

5.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, nach Mitteilung der Reklamation die Verwendung der betreffenden Produkte einzustellen, um Komplikationen für Reclosable Packaging B.V. zu vermeiden. Der Vertragspartner wird bei der Untersuchung der Beschwerde uneingeschränkt kooperieren, andernfalls braucht Reclosable Packaging B.V. die Reklamation nicht zu prüfen. Dem Vertragspartner steht es nicht frei, Produkte von Reclosable Packaging B.V. zu retournieren bevor Reclosable Packaging B.V. dem zustimmt.

Liefer- und Ausführungsfristen

Artikel 6

6.1 Die eventuellen Ausführungs- und Lieferfristen, die Reclosable Packaging B.V. dem Vertragspartner zugesagt hat, sind nur indikative, keine bindenden Termine. Die Einhaltung von (Liefer-) Terminen ist eine Verpflichtung für Reclosable Packaging B.V. Wenn eine Terminüberschreitung droht, wird Reclosable Packaging B.V. den

Vertragspartner so schnell wie möglich informieren. Für die Einhaltung der genannten Liefertermine ist Reclosable Packaging B.V. möglicherweise auf den Vertragspartner und/oder Dritte angewiesen. Wenn die verspätete Termineinhaltung auf Umstände zurückzuführen ist, für die Reclosable Packaging B.V. nicht verantwortlich ist oder auf höhere Gewalt im Sinne von Artikel 11, werden die Verpflichtungen von Reclosable Packaging B.V. für die Dauer der Situation höherer Gewalt ausgesetzt. Die Bestimmungen des restlichen Artikels 11 werden in einem solchen Fall entsprechend angepasst.

6.2 Sollte die verspätete Einhaltung doch durch Reclosable Packaging B.V. verschuldet worden sein, tritt der Verzug von Reclosable Packaging B.V. erst dann ein, wenn der Vertragspartner Reclosable Packaging B.V. schriftlich für die Nichteinhaltung haftbar gemacht hat, in dieser Inverzugsetzung eine angemessene Frist für die Erfüllung vermeldet ist und Reclosable Packaging B.V. nach dem Verstreichen der zuletzt genannten Frist noch immer mit der Erfüllung im Verzug ist.

6.3 Falls Reclosable Packaging B.V. für die Ausführung der Vereinbarung auf Daten oder anderweitige Arbeiten angewiesen ist, die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden müssen, diese Daten jedoch nicht rechtzeitig geliefert oder die Arbeiten nicht rechtzeitig erledigt werden, hat Reclosable Packaging B.V. das Recht, die Ausführung oder Lieferung für die Dauer der Verzögerung auszusetzen.

6.4 Der Verzug, der von Reclosable Packaging B.V. verschuldet wurde, das eine oder andere in Artikel 6.2 genannt, gibt dem Vertragspartner das Recht zur Auflösung des Teils der Vereinbarung, auf den sich der Verzug bezieht, jedoch niemals auf zusätzlichen Schadenersatz.

6.5 Reclosable Packaging B.V. ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.

Kündigung / Auflösung

Artikel 7

7.1 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben und unberührt der Bestimmungen von Artikel 10, kann der Vertrag nur durch Auflösung beendet werden, das nur, wenn der Vertragspartner nach ordnungsgemäßer schriftlicher Inverzugsetzung nachweislich wesentliche Vertragspflichten nicht erfüllt. Die Auflösung muss per Einschreiben innerhalb von 2 Wochen erfolgen. Die Mitwirkung eines Gerichts ist nicht erforderlich. Eine Inverzugsetzung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Einhaltung der Vereinbarung aufgrund des Mangels dauerhaft unmöglich ist.

7.2 Wenn der Vertragspartner bereits zum Zeitpunkt der Auflösung Leistungen für die Ausführung der Vertrages erhalten hat, kann er die Vereinbarung nur teilweise auflösen und zwar ausschließlich den Teil, der noch nicht von Reclosable Packaging B.V. erledigt wurde. Beträge, die von Reclosable Packaging B.V. vor der Auflösung für das, was sie bereits zur Vertragserfüllung ausgeführt oder geliefert hat, berechnet wurden, bleiben unberührt fällig und können zum Zeitpunkt der Auflösung direkt eingefordert werden.

7.3 Entgegen den Bestimmungen von Artikel 7.1, kann Reclosable Packaging B.V. die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung ohne Mitwirkung eines Gerichts durch eine

schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner ganz oder teilweise aufheben, wenn der Vertragspartner für insolvent erklärt wird, wenn ihm (ob oder nicht vorläufig) ein Zahlungsaufschub gewährt wird, wenn er sonst nicht in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen oder wenn sein Geschäft liquidiert oder beendet wird. Reclosable Packaging B.V. wird niemals zu einer Entschädigung wegen dieser Auflösung verpflichtet sein.

Haftung und Entschädigung

Artikel 8

8.1 Außer für Schäden, die durch eigene Absicht oder eigene bewusste Rücksichtslosigkeit von Reclosable Packaging B.V. verursacht werden, haftet Reclosable Packaging B.V. nur für Schäden wie in den folgenden Absätzen dieses Artikels beschrieben.

8.2 Ein Recht auf Schadenersatz erlischt in jedem Fall, wenn der Vertragspartner unmittelbar nach Eintritt des Schadens keine direkten Maßnahmen getroffen hat, um diesen zu begrenzen oder weitere Schäden zu verhindern, und wenn er Reclosable Packaging B.V. nicht so schnell wie vernünftigerweise möglich alle relevanten Informationen zu dieser Angelegenheit zur Verfügung gestellt hat. Jede Haftung von Reclosable Packaging B.V. erlischt auch, wenn der Vertragspartner den Anweisungen von Reclosable Packaging B.V. nicht unverzüglich Folge leistet.

8.3 Reclosable Packaging B.V. haftet nicht für Schäden, die u.a. entstehen durch:

- schlechte Materialien, einschließlich der Konfiguration, die von dem Vertragspartner an Reclosable Packaging B.V. zur Verfügung gestellt wurden;
- Benutzung der von Reclosable Packaging B.V. gelieferten Produkte zu einem anderen Zweck als zu dem, für den sie bestimmt sind;
- Schäden oder Wertverluste, die durch falsche, unsachgemäße oder nachlässige Benutzung der gelieferten Waren entstanden sind.

8.4 Reclosable Packaging B.V. trägt für Folgeschäden jeglicher Art keine Haftung, einschließlich erlittener Verluste, entgangener Gewinne, Verluste aufgrund von Betriebsunterbrechungen und der Kosten, die verbunden sind mit einem eventuellen Rückruf von Waren, die von oder im Namen des Vertragspartners in Produkte von Reclosable Packaging B.V. verpackt sind. Reclosable Packaging B.V. haftet, ungemindert der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere der in Artikel 8.5 und 8.6 genannten, nur für direkte Schäden, die zurückzuführen sind auf eine von Reclosable Packaging B.V. mangelhafte Erfüllung dieser Vereinbarung. Unter mangelhafter Erfüllung wird eine Erfüllung verstanden, die ein guter und sorgfältig handelnder Fachmann vermeiden kann und sollte, und zwar unter Beachtung der üblichen Aufmerksamkeit und der für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Fachkenntnisse und Ressourcen. Unter direktem Schaden wird ausschließlich verstanden:

- die angemessenen Kosten für die Ermittlung der Ursache und des Umfangs des Schadens, soweit sich die Feststellung auf einen Schaden bezieht, der im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstattungsfähig ist;
- die eventuell angemessenen Kosten, die aufgrund der mangelhaften Leistung von Reclosable Packaging B.V. entstanden sind, um der Vereinbarung nachzukommen, soweit diese Reclosable Packaging B.V. angerechnet werden können;

· angemessene Kosten zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden, soweit der Vertragspartner nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des unmittelbaren Schadens im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.

8.5 Wenn eine Berufung auf diesen Artikel nicht möglich ist, wird die Haftung von Reclosable Packaging B.V. in jedem Fall bis zu einem Betrag in Höhe von 50% exkl. MwSt. der Rechnungsbeträge beschränkt sein, die aufgrund der Vereinbarung mit dem Vertragspartner in Rechnung gestellt wurden oder noch in Rechnung gestellt werden. Wenn und soweit die entsprechende Vereinbarung zu periodischen Zahlungen führt, kann Reclosable Packaging B.V. niemals mehr als 50% der Beträge schuldig sein, die ihr 6 Monate vor ihrem Verzug in Rechnung gestellt wurden. Die in diesem Absatz beschriebenen Beträge werden um die von Reclosable Packaging B.V. gewährten Kredite vermindert.

8.6 Unberührt der Bestimmungen von Artikel 8.5 wird Reclosable Packaging B.V. in Bezug auf persönliche Verletzungen, ob oder nicht mit dem Tod als Folge und / oder Sachschäden, niemals mehr schuldig sein, als die versicherte Summe pro Ereignis, wobei eine Reihe von Ereignissen als ein einziges betrachtet wird.

8.7 Der Vertragspartner schützt Reclosable Packaging B.V. vor allen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Erfüllung der Vereinbarung mit dem Vertragspartner ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen, es sei denn, der Vertragspartner selbst könnte diese Ansprüche gegen Reclosable Packaging B.V. geltend machen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in diesem Artikel, wenn er den Schaden selbst erlitten haben sollte.

Garantie

Artikel 9

9.1 Reclosable Packaging B.V. garantiert, dass ihre Angaben zu ihren Produkten (jeglicher Hinweis) mit Sorgfalt erfolgen, kann jedoch nicht garantieren, dass kleine geringfügigen Abweichungen auftreten können. Die in dem Angebot, der Vereinbarung als solche oder in sonstiger Weise von Reclosable Packaging B.V. angegebenen und / oder angezeigten Eigenschaften von dem, was im Rahmen des Vertrags geliefert wird, können daher von der tatsächlichen Lieferung in kleinen Punkten abweichen. Kleine Punkte sind alle geringfügigen Abweichungen in den Eigenschaften der zu liefernden Produkte, die der Vertragspartner vernünftigerweise tolerieren sollte, wie geringfügige Abweichungen in Farben, Größen, Materialien und Fertigstellung. Das Vorhandensein geringfügiger Abweichungen ist für den Vertragspartner kein Grund, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder Schadenersatz oder irgendeine andere Entschädigung zu fordern. Abweichungen, die unter Berücksichtigung aller Umstände für den Vertragspartner keinen oder nur geringfügigen Einfluss auf den Wert der Ware haben, gelten stets als Abweichungen von geringer Bedeutung.

Stornierungen

Artikel 10

10.1 Wenn der Vertragspartner eine Vereinbarung - aus welchen Gründen auch immer - annullieren möchte, bevor die betreffenden Waren und / oder Dienstleistungen an den Vertragspartner geliefert und / oder ausgeführt wurden, ist

Reclosable Packaging B.V. berechtigt, dem Vertragspartner die Kosten zuzüglich 20% zu berechnen, die Reclosable Packaging B.V. entstanden sind, den Auftrag des Vertragspartners auszuführen, unbeschadet des Rechts von Reclosable Packaging B.V., eine vollständige Entschädigung (den vollen vereinbarten Preis) einzufordern.

Höhere Gewalt

Artikel 11

11.1 Reclosable Packaging B.V. ist an keine Verpflichtung gegenüber dem Vertragspartner gebunden, wenn sie diese aufgrund von unvorhergesehenen und unverschuldeten Ereignissen nicht erfüllen kann und die weder aufgrund des Gesetzes, noch aufgrund eines Rechtsaktes oder in der aktuellen Verkehrsauffassung zu ihren Lasten gehen.

11.2 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet höhere Gewalt zusätzlich zu dem, was im Gesetz und in der Rechtsprechung darunter verstanden wird, alle externen voraussichtlichen oder nicht vorhersehbaren Ereignisse, auf die Reclosable Packaging B.V. keinen Einfluss hat, aber infolgedessen Reclosable Packaging B.V. nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Werkstreiks bei Reclosable Packaging B.V. oder bei Dritten gehören dazu. Reclosable Packaging B.V. ist auch berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn das Ereignis, das die (weitere) Erfüllung der Vereinbarung verhindert, eintritt, nachdem Reclosable Packaging B.V. ihrer Verpflichtung hätte nachkommen müssen.

11.3 Reclosable Packaging B.V. kann während des Zeitraums, in dem die Situation höherer Gewalt andauert, die Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen. Wenn diese Periode länger als zwei Monate dauert, ist jede der Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag ohne Mitwirkung des Gerichts aufzulösen, ohne Verpflichtung zu gegenseitigem Schadenersatz.

11.4 Insoweit Reclosable Packaging B.V. zum Zeitpunkt des Eintretens der Situation höherer Gewalt ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag teilweise erfüllt hat oder diesen nachkommen können, und ihr an dem erfüllten bzw. dem zu erfüllenden Teil ein unabhängiger Wert zusteht, ist Reclosable Packaging B.V. berechtigt, den bereits erfüllten oder noch zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als wäre sie eine separate Vereinbarung.

Nicht-Wettbewerb

Artikel 12

12.1 Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Reclosable Packaging B.V. wird der Vertragspartner davon absehen, (ehemalige) Mitarbeiter von Reclosable Packaging B.V., die in den letzten 12 Monaten an der Umsetzung der Vereinbarung beteiligt waren, zu beschäftigen. Diese Bedingung erlischt im Falle eines ausgesprochenen Konkurses oder eines gewährten Zahlungsaufschubs von Reclosable Packaging B.V.

12.2 Bei Verstoß gegen Artikel 12.1 muss der Vertragspartner eine sofort fällige Geldbuße in Höhe von 50.000,-- Euro (fünfzigtausend Euro) zahlen, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist.

Anwendbares Recht und Rechtsstreitigkeiten

Artikel 13

13.1 Die Vereinbarungen zwischen Reclosable Packaging B.V. und dem Vertragspartner unterliegen niederländischem Recht.

13.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen, die vom Vertragspartner angewendet werden, gelten nicht und werden von Reclosable Packaging B.V. ausdrücklich abgelehnt, es sei denn, die Parteien treffen ausdrücklich und schriftlich eine andere Vereinbarung.

13.3 Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Reclosable Packaging B.V. und dem Vertragspartner als Ergebnis einer von Reclosable Packaging B.V. abgeschlossenen Vereinbarung oder aufgrund weiterer Vereinbarungen als Folge davon, werden durch das zuständige Gericht im Bezirk des Standortes von Reclosable Packaging B.V. geschlichtet.

Hoevelaken, 6. April 2018
Reclosable Packaging B.V.
Westerdorpsstraat 74
3871 AZ Hoevelaken
Tel.: 0031 85 486 5240
IHK: 08133630
info@pouchdirect.nl